



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3003

A09

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 1. September 2020

Zweites Gesetz zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/9787

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Insgesamt begrüßt die DPoIG NRW die Novellierung des Polizeiorganisationsgesetzes und die zweistufige Aufsichtsstruktur in eine dreigliedrige Struktur abzuändern.

Gerade die sich stetig veränderten Aufgabenbereiche – sei es der Bereich der Terrorismusabwehr, der Bekämpfung des Kindermissbrauchs oder der Bereich der Internetkriminalität mit all seinen Facetten – erfordern ein hohes Maß an Strategie- und Führungsmanagement, um die Problemfelder sach- und zielgerichtet steuern zu können.

Klare Vorgaben bezüglich Strategieansätzen sind unabdingbar, um nachfolgende Bereiche erfolgsorientiert handeln lassen zu können.

Die Wiedereinführung des dreigliedrigen Behördenaufbaus, und der damit verbundenen Fachaufsicht der drei Oberbehörden bezogen auf deren Schwerpunktbereiche für die 47 Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, kann die ganzheitliche Aufsicht innerhalb der Aufsichtsarchitektur realisieren.



Dies geschieht auch nicht uferlos, da in § 5 POG eine Art „Rückholrecht“ für das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen implementiert worden ist. Hiernach führt das für Inneres zuständige Ministerium die oberste Dienst- und Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

Letztlich können durch die Landesoberbehörden übergeordnete Steuerungs-, Aufsichts- und Lenkungsfunktionen zentral wahrgenommen werden, das Ministerium des Inneren von Vollzugsaufgaben entlastet werden und der Focus auf ministerielle Strategieaufgaben gelegt werden. Des Weiteren könnten die Landesoberbehörden die zentrale Personalentwicklung und Personalsachbearbeitung durchführen.

Nichtsdestotrotz gibt die DPoIG NRW aber zu bedenken, dass durch die Wiedereinführung des dreigliedrigen Aufbaus die Entwicklung der Planstellen, und Stellen zwischen den Kreispolizeibehörden und den Landesoberbehörden, entsprechend durchgeführt werden muss. Wie bereits im Gutachten der Expertenkommission „Bürgernahe Polizei – den demografischen Wandel gestalten“ dargelegt, darf diese Entwicklung nicht nachteilig zu Lasten der Kreispolizeibehörden (aaO S. 33 ff) erfolgen.

Zudem gibt die DPoIG NRW den § 13 b (3) Nr.2 POG zu überdenken. Sicherlich können landeszentrale Verfahren zur Werbung durch das LAFP konzentriert werden; speziell im Fall des starken Zuwachses von Regierungsbeschäftigten. Die konkrete Auswahl sollte jedoch auf örtlicher Ebene der Kreispolizeibehörden verbleiben, um so das Organisationsermessen des jeweiligen Behördenleiters für die Auswahl seines Personalkörpers zu gewährleisten.

gez. Erich Rettinghaus
Vorsitzender